

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an

 Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
 Abteilung LV/R
 56058 Koblenz

Versicherungsnehmer
Vorname, Name _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Service-Nr. _____

**Auszahlung von Kapital aus der Riester-Rentenversicherung-Nr. _____
 Wohnriester-Entnahme**
I. Auftrag zur Auszahlung von Kapital nach § 92a Einkommensteuergesetz (Wohnriester)

Ich beauftrage die Auszahlung von gefördertem Kapital aus meiner Riester-Rentenversicherung für wohnungswirtschaftliche Zwecke. Gefördertes Kapital kann nur entnommen werden, wenn dies zuvor bei der ZfA bewilligt wurde.

II. Angaben zur erforderlichen Bewilligung der Entnahme durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)

Bitte geben Sie an, ob eine Rückmeldung der ZfA vorliegt	<input type="checkbox"/> Der Antrag wurde bei der ZfA gestellt und wird zurzeit bearbeitet. <input type="checkbox"/> Die ZfA hat der beantragten Entnahme zugestimmt. Ein Bewilligungsbescheid liegt vor.
---	--

III. Höhe des Entnahmebetrags

Bitte kreuzen Sie an, in welcher Höhe Sie eine Auszahlung wünschen	<input type="checkbox"/> Ich möchte das gesamte geförderte Kapital entnehmen. <input type="checkbox"/> Ich möchte Kapital in Höhe eines Teilbetrags von _____ Euro entnehmen.
Entnehmen Sie einen Teilbetrag, müssen mindestens 3.000 Euro Restkapital im Vertrag verbleiben.	

IV. Bankverbindung für die Auszahlung

Bankverbindung	IBAN		
	BIC		
	Kontoinhaber		
	Kreditinstitut		
- Eine förderunschädliche Auszahlung ist nur auf das Konto oder Darlehenskonto des Versicherungsnehmers möglich. - Wenn die Auszahlung nicht auf das uns bekannte Lastschriftkonto erfolgt, beachten Sie bitte Punkt VI.			

V. Wichtige Hinweise

Erläuterungen zur steuerlichen Behandlung der Kapitalentnahme können Sie den Hinweisen auf der Rückseite oder dem Bescheid der ZfA entnehmen.

VI. Feststellung der Identität

Soll die Auszahlung **nicht** auf das uns bekannte Lastschriftkonto erfolgen, fügen Sie bitte diesem Antrag eine **Kopie Ihres Personalausweises/Reisepasses** bei. Wir sichern Ihnen zu, dass wir die Kopie nicht archivieren werden.

Alternativ können Sie sich durch einen durch einen Debeka-Mitarbeiter identifizieren lassen. Dieser bestätigt, dass das gültige Ausweisdokument vorgelegen hat.

Datum

Unterschrift des Debeka-Mitarbeiters

Personal-Nr. und Name des Debeka-Mitarbeiters

VII. Unterschrift Versicherungsnehmer

Datum

Unterschrift des **Versicherungsnehmers**

Hinweise zur steuerlichen Behandlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags

Nach § 92a Einkommenssteuergesetz (EStG) kann der Förderberechtigte das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete Kapital bis zum Beginn der Auszahlungsphase jederzeit für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung entnehmen. Die Entnahme ist möglich, wenn das Kapital für einen der folgenden Zwecke verwendet wird:

- für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung,
- für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen einer Wohnungsgenossenschaft,
- für die Finanzierung spezieller Umbaumaßnahmen.

Sofern nur ein Teil des Kapitals entnommen wird, muss ein geförderter Restkapital von mindestens 3.000 Euro verbleiben. Abhängig von der Verwendungsart ist auch ein Mindestentnahmebetrag vorgesehen. Dieser sowie weitere Voraussetzungen zur Höhe der Entnahme und der Verwendung sind in § 92a Abs. 1 EStG geregelt. Die Beantragung der Entnahme muss der Versicherungsnehmer auch gegenüber der zentralen Stelle vornehmen, spätester Termin ist hier zehn Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase.

Die begünstigte Wohnung muss sich in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat befinden, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (EWR-Staat), und die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellen.

Die nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase wird durch Bildung und spätere Auflösung des Wohnförderkontos gewährleistet, auf dem die in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Beiträge erfasst werden. Sie bilden einschließlich einer fiktiven Verzinsung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags in Höhe von 2 % pro Jahr während der Ansparphase die Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung. Wird der Altersvorsorgevertrag mit dem

Versicherungsunternehmen bei vollständiger Entnahme des Kapitals beendet, dann wird das Wohnförderkonto bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen weitergeführt.

Der Beginn für die fiktive Auszahlungsphase muss zwischen dem 60. und dem 68. Lebensjahr des Förderberechtigten liegen; ist ein Auszahlungszeitpunkt nicht vereinbart, so gilt die Vollendung des 67. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase. Diese fiktive Auszahlungsphase endet mit Vollendung des 85. Lebensjahres. Die Dauer der fiktiven Auszahlungsphase beträgt somit zwischen 17 und 25 Jahren. Bemessungsgrundlage für die jährliche Versteuerung ist der Stand des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase, verteilt auf die Dauer dieser Auszahlungsphase. Der ermittelte jährliche Betrag (Verminderungsbetrag) wird wie eine Rente nach § 22 Nr. 5 EStG versteuert. Statt dieser Verteilung der Steuerlast über mehrere Jahre hat der Förderberechtigte die Möglichkeit, zu Beginn der fiktiven Auszahlungsphase die Auflösung des Wohnförderkontos zu verlangen. Der Stand des Wohnförderkontos zum Zeitpunkt der Auflösung (Auflösungsbetrag) wird dann zu 70 % im Jahr der Auflösung als Rentenleistung im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG versteuert.

Wird die Selbstnutzung der geförderten Wohnung nicht nur vorübergehend aufgegeben, erfolgt im Jahr der Aufgabe grundsätzlich eine unmittelbare Besteuerung des Stands des Wohnförderkontos zu 100 %. In § 92a EStG werden einige Ausnahmen vorgesehen, z. B. wenn bei zusammen veranlagten Ehegatten der Ehegatte des verstorbenen Förderberechtigten die Wohnung weiter selbst nutzt. Der Förderberechtigte hat die Aufgabe der Selbstnutzung demjenigen anzuzeigen, der das Wohnförderkonto führt